

Benutzungsordnung für den städtischen Bäderbetrieb (Leobad-Freizeitbad Eltingen und Hallenbad Leonberg) nachfolgend Haus- und Badeordnung genannt

vom 23. November 2004 mit Änderungen zuletzt vom 19. Mai 2009

§ 1 Zweckbestimmung

Die Leonberger Bäder, nachfolgend Freizeitbäder genannt, sind Eigentum der Stadt Leonberg. Zu den Leonberger Bädern gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegenden, besonders gekennzeichneten Parkmöglichkeiten. Die Stadt Leonberg unterhält diese Freizeitbäder als öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich sind und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises zur Verfügung stehen. Sie dienen der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung. Soweit sich die Stadt Leonberg zum Betrieb des Freizeitbades eines Betriebsführungsunternehmens bedient, nimmt dieses im Rahmen des Betriebsführungsvertrages für die städtischen Bäderbetriebe sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Haus- und Badeordnung wahr.

§ 2 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Sie ist im Kassenbereich der Freizeitbäder gut sichtbar ausgehängt. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freizeitbädern und soll jedem Benutzer eine unbeeinträchtigte, funktionell richtige Nutzung der Einrichtungen des städtischen Bäderbetriebs ermöglichen.
3. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
5. Das Personal der Freizeitbäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Betriebsleitung sowie der aufsichtführende Schwimmmeister sind befugt, Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen und ihren Anordnungen nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Freizeitbäder auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
6. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

7. Die Einrichtungen der Freizeitbäder sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Entfernung von Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher für daraus entstehende Schäden.
8. Die Betriebsleitung kann die Nutzung der Bäder oder Bäderteile bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, usw.).
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
10. Das Bäderpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgeld und Geschenke dürfen weder erbeten noch gefordert werden.

§ 3

Zutrittsbestimmungen

1. Jeder Besucher muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Der Eintrittsausweis ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Der Gast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises das Recht zur Benutzung der Einrichtungen des jeweiligen Bades zu den jeweils gültigen Öffnungszeiten.
3. Die Freizeitbäder dürfen, mit Ausnahme des Vorkassenbereiches und der externen Gastronomie, nur mit gültigem Eintrittsausweis zur Nutzung betreten werden. Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer besonderen Befugnis das Bad betreten dürfen.
4. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Freizeitbad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, z. B. die unbefugte Benutzung fremder Datenträger wie Schlüssel oder Geldwertkarten, werden sofort des Bades verwiesen (siehe auch § 2 Nr. 5.).
5. Im Fall der Benutzung der Bäder ohne gültige Eintrittskarte hat der Badegast eine Nachzahlung in Höhe des fünffachen Eintrittspreises zu entrichten. Wer sich den Zutritt zu den Freizeitbädern in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
6. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen und die gezahlten Entgelte nicht zurückerstattet. Sollte Datenträger und Verschlussmedium/Schlüssel gemeinsam verloren gehen, so hat der Verlierer einen Betrag, wie in der jeweils gültigen Entgeltordnung ausgewiesen, zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls die Datenträger und/oder Verschlussmedium/Schlüssel innerhalb von 14 Tage nach Feststellung des Verlustes gefunden werden. Für Geldwertkarten und Saisonkarten wird eine Pfandgebühr nach gültiger Entgeltordnung erhoben.
7. Die Einzelkarte gilt nur am Tag der Abgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch der Freizeitbäder.
8. Werden für Mehrfachbenutzer befristete Karten ausgegeben, so anerkennt der Badegast mit dem Erwerb der Karte diese Frist.
9. Die Schwimm- und Erlebnisbereiche, die Sauna, die Außenbereiche sowie sämtliche Nebenbereiche sind in jedem Falle, unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte, spätestens 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 60 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit.

10. Während den für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Nutzung der Freizeitbäder jedermann frei, mit Ausnahme solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen und des Infektionsschutzgesetzes oder ansteckenden oder unästhetischen Hautausschlägen leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, ist der Zutritt ebenfalls untersagt.
11. Blinde, Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislaufkrankungen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und umkleiden können, dürfen die Freizeitbäder nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen.
12. Kinder bis 8 Jahre dürfen das Bad nur in Begleitung einer verantwortlichen Person besuchen. Die allgemeine Aufsichtspflicht in den Freizeitbädern durch die Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.
13. Die Nutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung durch das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Leonberg oder der Betriebsleitung innerhalb der Freizeitbäder Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten und/oder gewerbliche Leistungen anzubieten und/oder auszuführen.
14. Geschlossene Gruppen wie Vereine, Schulklassen etc. können auf Antrag durch das Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Leonberg spezielle Übungszeiten in den einzelnen Bädern eingeräumt werden. Soweit erforderlich, haben diese dabei auf die Bedürfnisse des öffentlichen Badebetriebs besonders Rücksicht zu nehmen. Neben den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung können der Zulassung weitere, darüber hinaus gehende Regelungen (Nutzungsvereinbarungen) zu Grunde gelegt werden.

§ 4

Öffnungs- und Nutzungszeiten

1. Die Nutzungszeiten entsprechen den angegebenen Tarifen der jeweils gültigen Entgeltordnung und werden durch Aushang in den Freizeitbädern bekannt gemacht.
2. Die Nutzungszeit beinhaltet das Aus- und Ankleiden sowie die Körpervorreinigung.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen zum Verhalten im Bade-, Sauna- und Freibadbereich

1. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet. Jede Beschädigung und Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier- und sonstige Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen. Bei leichteren Verunreinigungen wird ein angemessenes Reinigungsentgelt in Höhe von maximal 50,00 EUR erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Bei größeren Verschmutzungen werden diese auf Kosten und Rechnung des Verursachers durch das Badepersonal bzw. geeignete Reinigungsunternehmen entfernt.
Insbesondere sind zu unterlassen:
 - a) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung der Freizeitbäder und des Badewassers.

- b) Das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Stellen, Sprunganlagen und Startblöcke.
 - c) Das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen.
 - d) Das Rennen auf den Beckenumgängen.
 - e) Das Unterschwimmen von bzw. Tauchen durch Landezonen der Wasserrutschen.
 - f) Ein Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken.
 - g) Das Wegwerfen von zerbrechlichen Glasbehältern und sonstigen scharfen Gegenständen.
 - h) Der Verzehr von mitgebrachten alkoholischen Getränken wie z. B. Spirituosen, Alkopops usw..
 - i) Bewegungs- und Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen bzw. vom zuständigen Aufsichtspersonal genehmigten Flächen.
 - j) Das Tönen und Färben der Haare in den Freizeitbädern.
2. Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Bäderpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
 3. Den Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte sowie Ferngläser zu benutzen, außerhalb der gekennzeichneten Bereiche zu rauchen, Glasgegenstände und Tiere in das Objekt mitzubringen. Ferner ist das Fotografieren und Filmen mit Fotoapparaten, Kameras, Foto-Handy's usw. fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
 4. Über die Benutzung von Animationsgeräten (Bällen, Luftmatratzen oder anderer Schwimmhilfen) sowie Schwimmflossen, Schnorcheln und Taucherbrillen in allen Becken entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf Grundlage der Frequentierung.
 5. Die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen (Sprunganlagen, Rutschen, Strömungskanal, Massageeinrichtungen, etc.) geschieht auf eigene Gefahr. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Die Ziel- und Springerbecken sind nach dem Rutschen/Springen unverzüglich zu verlassen.
 6. Das Einspringen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist;
 - b) vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird und
 - c) nur ein Besucher das Sprungbrett betritt.
- Das Unterschwimmen von und das Tauchen durch Sprungbereiche ist untersagt. Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur bei grober Fahrlässigkeit des Betreibers haftet.
7. Die Benutzung von Augenschutzbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
 8. Während der Betriebszeiten des Strömungskanals im Leobad darf in diesem nur in Strömungsrichtung geschwommen werden. Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. Die Benutzung von Animationsgeräten oder Schwimmhilfen ist untersagt.
 9. Etwaige Körperverletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Bäderpersonal zu melden.
 10. Der Aufenthalt in den Wechselkabinen bzw. Umkleidebereichen ist nur zum An- und Auskleiden gestattet. Der Besucher ist verpflichtet, für ordnungsgemäßen Verschluss der Umkleide-

schränke und richtige Verwahrung des Verschlussmediums zu sorgen. Bei Verlust des Verschlussmediums wird der Schrankinhalt an den Besucher erst nach eingehender Überprüfung und mit Beweisspflicht durch den Besucher ausgegeben. Geld, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind in den Wertschließfächern zu hinterlegen. Der Eigentümer haftet für abhanden gekommene Gegenstände nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, d. h. soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

11. Die Besucher dürfen die als Barfußgänge bezeichneten Bereiche ab den Wechselkabinen, die Duschen sowie den gesamten Bade- und Saunabereich sowie im Freibadbereich die Beckenumgänge nur barfuß oder mit geeigneten Badeschuhen betreten. Der Zugang zu den Becken im Freibadbereich hat durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.
12. Vor Betreten des Bade- und Saunabereiches hat der Besucher die Pflicht, seinen Körper mit Körperreinigungsmitteln in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
13. Der Aufenthalt im Badebereich (mit Ausnahme der Saunaanlage und den für textilfreies Sonnenbaden ausgewiesenen Bereich im Leobad sowie Sonderveranstaltungen) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob Badebekleidung als üblich anzusehen ist, trifft alleine das Badepersonal.
14. Das Rauchen ist lediglich an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet.
15. Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, Ventilatoren und sonstigen technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen. Jedes Hantieren an Einrichtungen der Bäder, die für die unmittelbare Benutzung durch den Badegast vorgesehen sind, hat zu unterbleiben. Bei Schäden durch unbefugte Betätigung behält sich die Stadt Leonberg Schadensersatzansprüche vor.

§ 6

Verhalten in den Solarien

Für die Nutzung der Solarien sind die an den Geräten und an den Aufstellorten angebrachten Hinweise zu beachten. Der Eigentümer haftet nicht, wenn der Besucher durch mehrmalige direkt aufeinanderfolgende Nutzungen gesundheitliche Schäden davonträgt. Personen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien untersagt.

§ 7

Besondere Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken

1. Die Schwimmbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den abgegrenzten und gekennzeichneten Nichtschwimmerbereichen aufhalten. Für Kleinkinder stehen in den Freizeitbädern Planschbecken zur Verfügung.
2. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Frühschwimmer dürfen die Schwimmbecken nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen. Generell dürfen alle Beckenbereiche und Attraktionen im Objekt nur von befähigten Personen genutzt werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen für den Saunabereich

**§ 8.1.
Allgemeines**

1. Die speziellen Bestimmungen zum Verhalten im Sauna- und/oder Wellnessbereich, nachfolgend Saunaanlage genannt, sind den entsprechenden Aushängen vor Ort zu entnehmen und zu beachten.
2. Die Saunabesucher sind verpflichtet, vor dem Betreten der Sauna- und Dampfbadkabinen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Der Saunabereich gilt als FKK-Bereich.
3. Zur Frauen- und Männersauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.
4. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Zutritt in die Saunaanlage grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige obliegt der Begleitperson.
5. Grundsätzlich dürfen nur gesunde Menschen die Saunaanlage benutzen. Personen mit folgenden Krankheiten dürfen die Saunaanlage nicht nutzen:
 - intensive Hauterkrankungen
 - septische Infekte
 - akute Virusinfektion, z.B. Grippe
 - akute entzündliche Erkrankungen innerer Organe
 - akute und nicht ausgeheilte Lungentuberkulose
 - entzündlicher Zustand des Herzens
 - akute Stadien des Herzinfarktes
 - Dekompressionszustände von Herz-Kreislauf
 - Anfallserkrankungen, z. B. Epilepsie
 - in den ersten 3 Monaten nach einem Schlaganfall
 - Venenentzündungen
 - schwere vegetativ nervöse Störungen mit hochgradiger Kreislauf labilität
 - entzündliche und passive Hautkrankheiten und Ekzeme.
6. Die Liege- und Sitzgelegenheiten in der Saunaanlage sind nur mit einer ausreichend großen Unterlage (z. B. Badehandtuch, -mantel oder -laken) zu nutzen. Jede Verunreinigung der Liege- und Sitzgelegenheiten durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Sauna-Räume mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Sauna-Räumen oder auf den Heizkörpern anderer Räume ist mit Rücksicht auf die dadurch verursachte Luftverschlechterung untersagt.
7. In allen Räumen haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Saunabesucher nicht belästigt oder gestört werden. In den Ruheräumen haben sich alle Saunabesucher ruhig zu verhalten.

**§ 8.2.
Verhalten in den Saunakabinen**

1. Die Saunakabine ist grundsätzlich barfuß zu betreten. Badesandalen sollten aus hygienischen und die gesundheitliche Wirkung der Sauna betreffenden Gründen nicht in der Sauna getragen werden.
2. In der Saunakabine werden Aufgüsse grundsätzlich nur durch das Saunapersonal ausgeführt. Eigene Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden. Das Mitbringen von Spirituosen oder

stark riechender Essenzen, insbesondere das Aufschütten solcher Substanzen oder gar brennbarer ätherischer Öle auf den Ofen ist streng verboten. Die eigene Sicherheit und das Leben der anderen Saunabesucher sind durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift auf das Höchste gefährdet. Die Sitzunterlagen dürfen auf keinen Fall auf oder neben den Saunaöfen abgelegt werden (Brandgefahr).

3. Bei Benutzung der Saunakabine hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, ca. 40° C am Fußboden und bis 100°C an der Decke, für diese Räume geradezu charakteristisch sind. Des Weiteren sind die Temperaturschwankungen in den verschiedenen Aufenthaltsbereichen zu beachten. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Das Berühren von hitzeleitenden Elementen ist zu unterlassen, ebenso das Hantieren an Thermostaten und Thermometern.
4. Die verschiedenen Ebenen ohne Geländer verlangen ein vorsichtiges Begehen.
5. Bürstenmassagen sind aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
6. Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Wasser- und Sauna-Räume mitgenommen werden.
7. Die Saunakabine ist ruhigen Schrittes wieder zu verlassen und die Tür leise zu schließen. Die Aufenthaltsdauer in der Saunakabine richtet sich nach dem eigenen Behagen. Es wird abgeraten, nach der Uhr kontrollierte Zeitspannen auszuharren.
8. Das Bäderpersonal kann keine Entscheidung über Zuträglichkeit der Sauna- und Dampfbadbesuche fällen. Bei Zweifeln über die gesundheitliche Zuträglichkeit ist deshalb in jedem Fall ein Arzt zu konsultieren.

§ 8.3.

Verhalten in den Sauna-Aufenthaltsräumen

1. Bürstenmassagen, Rasieren, Haarschneiden und Haarfärben ist in der Saunaanlage aus hygienischen Gründen zu unterlassen.
2. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung aller Becken und der Whirlpools sowie der Stühle und Liegen nicht angewendet werden.
3. Aus ästhetischen und hygienischen Gründen ist der Sauna-Aufenthaltsraum nur mit zweckdienlicher Bedeckung aufzusuchen (z. B. Bademantel).
4. Eine Reservierung von Liegen durch Handtücher und dergleichen ist nicht gestattet.

§ 9

Haftung

1. Die Besucher nutzen die Freizeitbäder einschließlich der Attraktionen, Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Eigentümers, die Freizeitbäder und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Eigentümer/Betriebsführer nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch die Besucher in die Freizeitbäder eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Die Stadt Leonberg haftet insbesondere nicht für Fahrzeuge, die auf zu den Bädern gehören-

den Parkplätzen abgestellt werden bzw. für in Schließfächern hinterlegte Wertgegenstände, Geld oder Ausweispapiere. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Eigentümer/Betriebsführer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit der Besucher haftet der Eigentümer/Betriebsführer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Besucher haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung der Freizeitbäder und deren Einrichtungen oder durch sein Verhalten in den Freizeitbädern an den Einrichtungen dem Eigentümer/Betriebsführer zufügt. Eltern haften für ihre Kinder. Bei Benutzung der Einrichtungen durch Vereine oder andere geschlossene Gruppen ist deren Leiter gegenüber der Bäderleitung für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
4. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

§ 10 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Bade- und Saunabetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 23. November 2004 außer Kraft. (Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 25.6.2009)